



**Studienordnung
der Philosophischen Fakultät
der Friedrich-Schiller-Universität Jena
für das Fach Gräzistik als Ergänzungsfach
in Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts
vom 5. Januar 2009**

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 Satz 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 535), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Studienordnung. Der Rat der Philosophischen Fakultät hat die Ordnung am 27. Mai 2008 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 15. Juli 2008 der Ordnung zugestimmt.

Der Rektor hat am 5. Januar 2009 die Ordnung genehmigt.

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums im Ergänzungsfach Gräzistik in Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts (abgekürzt: "B. A.") auf der Grundlage der zugehörigen Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 2
Studienvoraussetzungen**

Die Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist die allgemeine (oder fachgebundene) Hochschulreife oder ein von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis.

**§ 3
Sprachanforderungen und –nachweise**

- (1) Vorausgesetzt werden Kenntnisse in Latein in der Regel im Umfang des Latinums.
- (2) Griechischkenntnisse in der Regel im Umfang des Graecums sind bis zur Anmeldung eines der folgenden Module nachzuweisen: Graec 300, Graec 310 oder Graec 320.
- (3) Eine moderne Fremdsprache mit Nachweis über Abiturzeugnis:
 - Unterricht in den Klassen 5-10 (ohne Abiturprüfung)
 - Unterricht in den Klassen 7-12 (ohne Abiturprüfung)
 - Unterricht in den Klassen 9-12 (mit Abiturprüfung)

oder durch Bescheinigung Niveau B2 gem. Europäischer Referenzrahmen.



- (4) Studienbewerber müssen über Deutschkenntnisse verfügen, die es ihnen ermöglichen, den Vorlesungen zu folgen und an Seminaren und Übungen aktiv teilzunehmen ¹.

§ 4

Studienbeginn, Studiendauer

- (1) Das Studium beginnt in der Regel im Wintersemester.
- (2) Die Regelstudienzeit umfasst einschließlich der Zeit für die Bachelorarbeit drei Jahre.
- (3) Für Studierende im Rahmen des Teilzeitstudiums verdoppeln sich die in der Ordnung genannten Zeiträume und Fristen.

§ 5

Ziel des Studiums

¹Im Ergänzungsfach Gräzistik werden Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden im Umgang mit den schriftlichen Hinterlassenschaften des griechischen Kulturraums vermittelt. ²Die Studierenden erlangen Grundkenntnisse auf dem Gebiet der Altertumswissenschaften und einer Nachbardisziplin. ³Ferner erlangen sie gründlichere Kenntnisse in der griechischen Literatur und die Fähigkeit griechische Texte selbständig in kritischer Auseinandersetzung mit der Sekundärliteratur zu lesen, zu verstehen und unter Anwendung der Methoden des Faches zu deuten sowie eine eigene Position gegenüber den wissenschaftlichen Fragestellungen der Griechischen Philologie einzunehmen.

§ 6

Aufbau und Inhalte des Studiums

- (1) ¹Das Bachelorstudium an der Philosophischen Fakultät umfasst eine Gesamtleistung von 180 Leistungspunkten (LP) nach dem „European Credits Transfer and Accumulation System“ (ECTS). ²Es sind ein Kernfach im Umfang von 120 LP (einschließlich Bachelorarbeit und Schlüsselqualifikationen) und ein Ergänzungsfach (60 LP) zu wählen. ³Die Bachelorarbeit (10 LP) ist im Kernfach anzufertigen. ⁴Die aus dem Bereich Schlüsselqualifikationen zu erwerbenden 30 LP (900h Arbeitsaufwand) werden auf das Kontingent des Kernfaches angerechnet. ⁵Pro Studienjahr sind in der Regel 60 Leistungspunkte zu erwerben, die sich aus den Lehrangeboten des Kernfaches, des Ergänzungsfaches und der Schlüsselqualifikationen zusammensetzen. ⁶Die Bachelorarbeit schließt das Studium ab.

¹ Ausreichende Deutschkenntnisse entsprechen in der Regel Sprachkenntnissen auf dem Niveau DSH-Prüfung ab der Stufe 2, eines bestandenen TestDaF (vier mal TDN4), des kleinen deutschen Sprachdiploms oder Sprachkenntnisse nach europäischem Referenzrahmen (min. Stufe C1) oder einer vergleichbaren Prüfung des Goethe-Instituts bzw. der Kultusministerkonferenz.



- (2) ¹Das Studienangebot ist modular aufgebaut. ²Jedes Modul ist eine Lehr- und Prüfungseinheit. ³Einzelne Module setzen sich aus Vorlesungen, Seminaren, Übungen, selbstständigen Studien und anderen Lehr- und Lernformen zusammen. ⁴Ein Modul erstreckt sich in der Regel über ein bis maximal zwei Semester. ⁵Die Untergliederung des Ergänzungsfaches Gräzistik in Module sowie die den Modulen zugehörigen Leistungspunkte sind den Modulbeschreibungen und dem Studienplan (Modulkatalog) zu entnehmen. ⁶Die Modulbeschreibungen informieren weiterhin über den Modulverantwortlichen, über die Voraussetzungen zur Teilnahme am Modul, das Arbeitsvolumen, die Lern- und Arbeitsformen sowie die Prüfungsanforderungen und -formen.
- (3) ¹Das Studium im Ergänzungsfach Gräzistik im Umfang von 60 LP besteht aus 5 Pflichtmodulen und 1 Wahlpflichtmodul zu je 10 LP. ²Im ersten Studienjahr sollten die Pflichtmodule „Einführung in die Altertumswissenschaften“ (AW 100) und „Einführung in die Gräzistik“ (Graec 200), im zweiten und dritten Studienjahr die Pflichtmodule „Gräzistik I“ (Graec 300), „Gräzistik II“ (Graec 310) und „Griechische Sprachkompetenz I“ (Graec 320) absolviert werden. ³Zusätzlich sind Module aus einem Wahlpflichtbereich im Umfang von insgesamt 10 LP zu wählen. ⁴Die wählbaren Module des Wahlpflichtbereichs sind im aktuellen Modulkatalog ausgeschrieben.

Pflichtmodule sind:

Modulcode	Titel	LP
Pflichtmodule		
AW 100	Einführung in die Altertumswissenschaften	10
Graec 200	Einführung in die Gräzistik	10
Graec 300	Gräzistik I	10
Graec 310	Gräzistik II	10
Graec 320	Griechische Sprachkompetenz I	10
Wahlpflichtmodule siehe Modulkatalog „Gräzistik als Ergänzungsfach“		

- (4) Folgende Modulabhängigkeiten sind zu beachten:

Modulcode	Zulassungsvoraussetzungen
Graec 300	Graec 200, Sprachkenntnisse gem. Modulkatalog
Graec 310	Graec 200, Sprachkenntnisse gem. Modulkatalog
Graec 320	Graec 200, Sprachkenntnisse gem. Modulkatalog

- (5) Absolviert ein Studierender Teile des Studiums im Ausland garantiert eine vor Beginn abgeschlossene Vereinbarung über das zu absolvierende Programm (*learning agreement*) eine Anerkennung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.



§ 7

Prüfungsformen und Bewertungskriterien

- (1) ¹Wenn in der Modulbeschreibung verschiedene Prüfungsformen vermerkt sind, wird in der ersten Sitzung die Wahl der Prüfungsart vom Dozenten bekannt gegeben. ²Gleiches gilt für die Bewertungskriterien.
- (2) Das Praxismodul und die Module der fachspezifischen und allgemeinen Schlüsselqualifikation werden in der Regel mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.
- (3) Die Fachmodule werden gemäß § 15 der Prüfungsordnung benotet und sind Teil der Abschlussnote.

§ 8

Modulbeschreibungen

- (1) ¹Die Modulbeschreibung informiert über Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls, die Voraussetzungen zur Teilnahme, die Voraussetzungen zur Vergabe von Leistungspunkten, die Lern- und Arbeitsformen sowie die Art der Prüfungsleistungen und deren Gewichtung für die Modulnote. ²Die Modulbeschreibung informiert weiterhin über die Häufigkeit des Angebotes des Moduls sowie über Arbeitsaufwand und Dauer.
- (2) Modulbeschreibungen und Empfehlungen zur Planung des Studienverlaufs (Studienplan) sind Bestandteil des Modulkatalogs.

§ 9

Studienfachberatung

- (1) ¹Die Studienfachberatung zu den einzelnen Modulen wird durch die Modulverantwortlichen durchgeführt. ²Sie soll die individuelle Studienplanung unterstützen.
- (2) Für nicht fachspezifische Studienprobleme steht die Zentrale Studienberatung der Friedrich-Schiller-Universität zur Verfügung.
- (3) Das Akademische Studien- und Prüfungsamt (ASPA) berät zu Fragen der Prüfungsordnungen in den gewählten Fächern, u.a. Anmeldung, Anträgen, Anerkennungen, Zulassungsbedingungen, Wechselmöglichkeiten, Fristenregelungen und Wiederholungsprüfungen.

§ 10

Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen und in der männlichen Form.



§ 11
Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2008 in Kraft.
- (2) ¹Die Ordnung gilt ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens ferner für alle Studierenden, die ihr Studium im Ergänzungsfach Gräzistik ab Wintersemester 2007/2008 aufgenommen haben.
²Leistungen, die von diesen Studierenden bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung in ihrem Studium erbracht wurden, werden anerkannt.

Jena, 5. Januar 2009

Prof. Dr. Klaus Dicke

Rektor der Friedrich-Schiller-Universität